

wie dort ist die Notwendigkeit Trumpf, weder in der Wirkenseinheit „Natur“, noch auch in einer Lebenseinheit gibt es Sollen, alles ist Müssen. Also weder jene noch diese Einheit ist Herrschaft und hat mit Gebot zu tun, die Einzelwesen des Naturgesetzes und ebenso die des Lebenseinheitsgesetzes sind schlechthin gleichgestellte Wesen.

Über dieser Einstimmung von Naturgesetz und Lebenseinheitsgesetz in ihrer abweisenden Stellung zu „Gebot“ und „Sollen“ dürfen wir jedoch ihrer Verschiedenheit nicht vergessen, daß, wie wir dargelegt haben, die Einzelwesen bei dem Naturgesetz nur die eine Möglichkeit, nämlich ihm entsprechend sich zu verändern, mitbringen, während die Bewußtseinswesen, trotzdem sie, wenn sie Lebenseinheitler sind, zwar nur die eine Möglichkeit haben, nämlich dem Lebenseinheitsgesetz entsprechend zu wollen, doch als Bewußtsein schlechtweg die beiden Möglichkeiten zu wollen mit sich führen. Daraus erklärt es sich, daß uns absonderlich anmuten würde, wenn beim Naturgesetz noch besonders betont würde, daß es nicht als Gebot gedeutet werden dürfe. Erscheint dies doch darum allen selbstverständlich, weil beim Naturgesetz jene zwiefache Möglichkeit für das Einzelwesen nicht besteht, ohne die Sollen überhaupt keinen Sinn hat. Schon dieser Umstand reicht hier also hin, um der Neigung, aus dem „Gesetz“ ein Gebot herauszuhören, von vorneherein den Riegel vorzuschieben. Anders steht es aber bei dem Lebenseinheitsgesetz, das eben mit dem Gebot darin zusammentrifft, daß für das in Frage kommende Wollen des Einzelwesens die beiden Möglichkeiten vorausgesetzt sind. Freilich ist dabei nicht unbeachtet zu lassen, daß das „Gebot“ nicht auch den Gebieter in der Herrschaftseinheit, sondern nur den Diener, das Gesetz dagegen alle Bewußtseinswesen der Lebenseinheit ohne Ausnahme trifft.

Die Verwandtschaft zwischen Gesetz und Gebot in Ansehung der beiden Möglichkeiten läßt es gewiß verstehen, daß man vielfach versucht ist, im Lebenseinheitsgesetz ein Gebot zu sehen